

Geprägt zu Wien den 27. Sept. 1795.

Z a t i f f

Unter nach welchem,

Am vom ersten November 1795. angesangen.

gefech von den

nach Hungari und Siebenbürgen gehenden
Deutscherbländischen, und Gallizischen Erzeugnissen
der Aussuhr-Zoll in den Deutschen und Gallizischen
Erbländern, und die Hungarische und Sieben-
bürgische Einfuhr-Dreißigstgebühr
zu entrichten ist.

für jedes Jahr ist

1809.
1795.
1804.
1809.

VII.

X.



E.H.

W i e n ,

gedruckt mit von Kutschetischen Schriften

1795.

75. 185. 4

George Washington
July 1776

Vorstellung.

I.

Ser gegenwärtige Tariff hat blos in dem Handlungsverkehr mit unmittelbar erbländischen Waaren, die aus den Deutschen und Gallizischen nach den Hungarischen Erbländern, (unter welch letzteren auch jederzeit Siebenbürgen zu verstehen ist,) geführt werden, Platz zu greifen, wovon die erste Kolonne den Ausführ-Zoll aus den Deutschen und Gallizischen Erbländern, die zweyte Kolonne die Einführ-Gebühr, wenn die Waare aus den Deutschen Erbländern, und die dritte, wenn sie aus Gallizien nach Hungarn, oder Siebenbürgen zum Konsumo bezogen wird, enthält.

II.

Waaren, die in diesem Tariff weder besonders ausgedrückt sind, noch unter einen allgemeinen Artikel, zum Beispiel: Leinen - Wolken - oder Seidenwaaren, oder unter eine allgemeine Benennung, zum Beispiel: Krämereywaaren gezogen werden können, sind derjenigen Gattung gleich zu halten, welcher sie am nächsten kommen; ausgenommen Ameisen - Eyer, Dung, Maulbeer - Blätter und Seidenwürmer, die in der Aus- und Einfahrt ganz frey sind.

III.

Ausländische erlaubte Waaren können, nach in den Deutschen Ländern entrichtetem Konsumo, zollfrei in die Hungarischen Erbländer geführt werden, doch muß der vorberührte Konsumo - Zoll durch die Deutscherbländische Konsumo - Zahlungs - Postleute vorläufig legitimirt seyn. Wem daher Waaren in Kleinigkeiten zur Beesführung in die Hungarischen Erbländer vorkommen, welche als ausländisch verzollte angegeben, aber nicht gehörig legitimirt werden, so sind sie als unmittelbar erbländische Waaren anzusehen, und ohne Weiteren für Seite Hungarn und Siebenbürgen derjenigen Konsumo - Dreyfzigst - Gebühr zu unterziehen, die für dieselben in dem gegenwärtigen Tariff ausgesetzt ist. Waaren hingegen, die in größerer Menge, zum Beispiel: Caffee bis 25 Pfund, Vaniglia bis $\frac{1}{2}$ Pfund, als ausländisch angegeben, oder notorisch für fremd erkennet, in Anschauung der Konsumo - Verzöllung aber nicht ausgewiesen werden, sind nach ihrer Eigenschaft per Esito und pro Consumo nach der allgemeinen

nen Zoll- und Dreißigst-Ordnung als unmittelbar ausländische Waaren zu verzollen und zu verdreßigen. Träte aber, vermöge der Umstände, besonders, wenn solche in Ansehung der Konsum-Verzollung nicht legitimirte Waaren in noch größerer Menge, als eben gemeldet worden, vorlämen, ein gegrüneter Verdacht der Einschwarzung ein, so wäre die Untersuchung zu pflegen und kontrabandmäßig zu verfahren.

IV.

Erbändische Erzeugnisse, in so weit sie in den Deutschen und Gallizischen Erbländern dem Kommerzial-Stämpel unterliegen, müssen mit denselben versehen, die übrigen Waaren aber, mit Einschluß der Natur-Produkte, wenigstens in den Ausfuhr-Buletten als erbländische Erzeugnisse angegeben seyn; im widrigen sind sie als unmittelbar fremde zu behandeln.

V.

Da für Waaren, welche ihrer Beschaffenheit halber bei der Beschau nicht ohne Nachtheil überleert werden können, die Gebühren nach dem Sporko-Gewicht ausgeföhrt werden; so ist auch nur das Sporko-Gewicht derselben anzugeben erforderlich.

Unter dem Sporko-Gewicht aber wird nebst dem Gewichte der Waare selbst, auch das des leichten Umschlags (Emballage) oder des leichten Behältnisses, woraus die Waare nicht wohl genommen, und Netto abgewogen werden kann, verstanden.

Da übrigens die Thara bei Bestimmung der Gebühren für die nach dem Gewicht zu verdreßigenden Waaren bereits verhältnismäßig abgerechnet worden, so ist die Gebühr von dem Sporko-Gewicht zu entrichten, ohne daß künftig eine besondere Abrechnung der Thara mehr Statt findet. Diejenigen Waaren aber, wofür die Zoll- und Dreißigst-Gebühren in diesem Tariff bloß nach Zentner, Pfund und Lotz ausgeföhrt sind, müssen nach dem Netto-Gewicht angelegt, bei der Beschau überleert, auch nach dem Netto-Gewicht verzollt und verdreßigt werden.

VI.

In Ansehung des Handels aus den Hungarischen in die Deutschen Erbländer hat es sowohl in Beziehung auf den Ausfuhr-Zoll der ersten, als auch auf den Einfuhr-Zoll der letzteren Länder noch ferner bei dem Tariff vom Jahre 1788 und den nach gefolgten Veränderungen zu verbleiben.

Ber-

I do attest
this 1st day
of July 1811
that Barkley now & then a Funitlly
is a good
Fitter
and
Certificat

Received by Barkley
one of my fitters
now at Buffalo and
knowing
the character
of his work
I certify
he is a good
Fitter
and
Barkley
July 1st 1811
Signed James S.
Barkley
in witness
John H. Barkley
Lodging
near Rensselaer

~~Geschichtsbuch~~
~~der~~
~~Verzeichniß~~

der sämmtlichen, in dem Königreich Hungarn, und Großfürstenthum Siebenbürgen befindlichen Dreyfigstämter.

Für Hungarn.

Hauptlegstädte.

Dösen,
Pest,
Pressburg,
Kaschau,
Ugram,
Eemeswar,
Dedenburg,
Naab,
Lettau im Steyermark,
Debreczin,
Sielstadt,

Jumme, für den nicht besiegten Theil
der Militär-Grönze, und der
mit der Agricola Gespann-
Znagg. schaft vereinigten Theil der
Siedlerin Gespanntheit.

Legstädte.

Brnau,
Säsmark,
Gigeth,
Kusaq,
Barasdun.

Sommerziel = Ein-
bruchstümter.

Gegen Oesterreich:

Schenegg,
Mustadt,
Umpassing,
Jugg,
Pedenkirchen,
Wissthal,

Neudorf,
Gairing,
Ungeraigen,
St. Johann.

Gegen Mähren:
Broczka,
Kuzelan,
Göding,
Hrosinkau,
Brumov,
Lissa,
Tablonka.

Gegen Gallizien, und Lo-
domerien:

Altdorf,
Barwinek,
Birava,
Alsouverecze,
Kotócsinezó.

Gegen die Türkei:

Schuppenek,
Mehadia,
Sensta,
Mitrovits,
Bred,
Gradisca.

Gegen die Seeküste:

Bukkori,
Iesseniza,
Modrusch,
St. Kosmo.

Gegen Krain:

Möttling.

Gegen Steyermark:

Nedelicz,
Raczkanischa,
Fürstenfeld.

Einbruchstümter zum
täglichen Verkehr.

Gegen Oesterreich:

Landsee,
Karl,
Vilgersdorf,
Forchtenau,
Lichtenwerth,
Neufeld,
Au,
Steinbruch,
Marchegg,
Großschüßen,
Schwarzenbach.

Gegen Mähren und
Schlesien:

Kopcsan,
Welka,
Skalitz,
Strany,
Thurhovka,
Istebna,
Karlovits,
Wiseka.